

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

KOM(92) 560 endg.; Ratsdok. 5059/93

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung als Vertreter für die Beratungen der Vorlage in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Brandenburg,
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
(Dr. Detlef Mohr).

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 28. Mai 1993, BR-Drucksache 196/93 (Beschluß)